



Grundzüge der Institutsorganisation

§ 1

Mit der wissenschaftlichen und administrativen Leitung eines Instituts wird vom Vorstand ein(e) InstitutsleiterIn (im Folgenden „Institutsleitung“ genannt) beauftragt. Daneben kann auch ein(e) StellvertreterIn ernannt werden.

Der (Die) InstitutsleiterIn sollte einen akademischen Studiumsabschluss haben oder gleichzuhaltende Voraussetzungen und Erfahrung im Forschungsmanagement besitzen.

§ 2

Die Institutsleitung ist in wissenschaftlicher Hinsicht, insbesondere was die Auswahl der Projekte, deren Reihenfolge und Methodik betrifft, im Rahmen des Widmungsbereiches des Instituts entsprechend den Statuten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei.

§ 3

1. Die Institutsleitung erstellt den Budgetvorschlag für das folgende Jahr und übermittelt ihn bis 30. Oktober des laufenden Jahres, gemeinsam mit einer Projektvorschau, an den Vorstand.
2. Die Institutsleitung vollzieht den vom Vorstand genehmigten Budgetvorschlag, wobei der Vorstand aus wichtigen Gründen Auflagen oder Einschränkungen verfügen kann.
3. Die Institutsleitung ist nicht berechtigt, Verpflichtungen einzugehen oder Ausgaben zu tätigen, die im Budgetvorschlag nicht vorgesehen oder für die keine finanzielle Deckung gegeben ist.
4. Die Institutsleitung ist der Gesellschaft für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Institutsmittel verantwortlich.

Änderungen des Budgetvoranschlages bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Die Institutsgebarung erfolgt über das Rechnungswesen der Gesellschaft, innerhalb dessen eigene Institutskonten eingerichtet sind.

§ 4

1. Die Institute finanzieren sich grundsätzlich selbst.
2. Sind dabei Abrechnungs- und/ oder Berichterstattungspflichten gegeben, hat die Institutsleitung diese wahrzunehmen.

§ 5

1. Die Institutsleitung ist verpflichtet, jährlich einen Sockelbetrag von € 500.- an die Gesellschaft abzuführen. In diesem Betrag sind die Buchhaltungskosten und die Verwaltungsabgaben bis zu dieser Grenze beinhaltet.

Überschreiten die Erträge, die dem Institut zur Verfügung gestellt oder als Spende übergeben werden, den Sockelbetrag, werden die zusätzlichen Kosten vierteljährlich von der Gesellschaft vorgeschrieben. Der Verwaltungsabgaben - Prozentanteil wird jeweils für das laufende Kalenderjahr vom Vorstand festgelegt.

2. Beabsichtigt die Institutsleitung für persönlich honorierte Leistungen Ressourcen des Instituts in Anspruch zu nehmen, bedarf sie der Zustimmung des Vorstandes. Anlässlich der allfälligen Genehmigung entscheidet der Vorstand auch über die Bedingungen der Inanspruchnahme.

§ 6

1. Die Institutsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand oder von ihm beauftragten Personen jederzeit Auskunft über die Tätigkeit und Gebarung des Instituts zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
2. **Die Gebarung der Institute ist in einer ordnungsgemäß geführten Buchhaltung – entsprechend den von der Gesellschaft vorgegebenen Buchungsrichtlinien – zu dokumentieren und dem Vorstand komplett bis 31.1. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.**
3. Von Instituten mit einem Umsatz von **über 10.000 € ist die ordnungsgemäß geführte Buchhaltung – entsprechend den von der Gesellschaft vorgegebenen Buchungsrichtlinien – zu dokumentieren** und dem Vorstand komplett $\frac{1}{4}$ jährlich, d.h. bis 30.4., 31.7., 31.10. und 31.1. zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Bei Nichteinhaltung dieser Grundzüge der Institutsorganisation ist der Vorstand berechtigt folgende Schritte in Gang zu setzen:

1. Werden Termine nicht eingehalten erfolgt eine weitere Aufforderung per Mail mit einer Terminsetzung von 14 Tagen.
2. Erfolgt seitens des Institutes keine Erledigung, wird das Institutskonto geschlossen und der Institutsleiter informiert.
3. Bei weiterer Nichterfüllung wird der Vorstand befasst, der über eine Institutschließung befindet.

St. Pölten, am 7. Juni 2011